

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Jugendfeier der Humanistischen Gemeinschaft Hessen K. d. ö. R., im Folgenden „HuGH“

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten in Bezug auf die von der HuGH angebotene Jugendfeier. Teilnehmer*innen der Jugendfeier können Jugendliche im Alter von 13 bis 15 Jahren sein. Ausnahmefälle sind gesondert mit den seitens der HuGH verantwortlichen Personen der Jugendfeier zu besprechen.
- (2) Angeboten wird ein ca. sechsmonatiges Vorbereitungsprogramm, das die Teilnehmer*innen auf dem Weg ins Erwachsensein begleiten soll. Höhepunkt und Abschluss bildet eine Festveranstaltung, bei der symbolisch der Abschied aus der Kindheit und der Übergang in das Erwachsensein begangen wird, die Jugendfeier.

§ 2 Vertragspartner

- (1) Sofern aus den jeweiligen Vertragsbedingungen (Online-Anmeldung zur Jugendfeier) nichts Anderes hervorgeht, ist die HuGH als Veranstalter der Vertragspartner. Auf Seiten der Teilnehmer*innen kann Vertragspartner*in (Kund*in) nur sein, wer geschäftsfähig im Sinne des BGB ist.

§ 3 Anmeldung zur Jugendfeier

- (1) Die Anmeldung zur Jugendfeier erfolgt ausschließlich über das zur Verfügung gestellte Online-Anmeldeportal unter www.humanisten-hessen.de/jugendfeier. Eine formlose Anmeldung per E-Mail ist nicht ausreichend. Die verbindliche Anmeldung zur Jugendfeier ist möglich, sobald das Anmelde-Portal freigeschaltet ist.
- (2) Voranmeldungen und oder unverbindliche Interessensbekundungen sind formlos jederzeit per E-Mail möglich, garantieren die Teilnahme aber nicht. Nach Eingang der Anmeldung und Prüfung durch die HuGH erhält der/die Kund*in unsererseits eine Anmeldebestätigung, womit die Anmeldung verbindlich wird.
- (3) Die Anzahl der Teilnehmer*innen ist begrenzt. Wir behalten uns vor, einen bereits zugesagten oder reservierten Platz anderen Interessenten auf der Warteliste anzubieten,

wenn der Teilnahmebeitrag oder die Anzahlung nicht innerhalb der unter § 5 geregelten Fristen bei der HuGH eingegangen ist.

§ 4 Termine und Veranstaltungsort

- (1) Der Ort der Jugendfeier ist bevorzugt das „Bürgerhaus Zeppelinheim“ in Neu-Isenburg oder alternative Locations im umliegenden Rhein-Main-Gebiet. Es ist möglich, dass der Veranstaltungsort z. B. aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen, die nicht in unserer Verantwortung liegen (z. B. keine freien Termine, Veranstaltungsverbote etc.), ggf. auch kurzfristig wechselt. In so einem Fall besteht kein Anspruch auf Preisminderung.
- (2) Alle für die Jugendfeier relevanten Termine werden auf der Webseite der HuGH veröffentlicht und, soweit schon bekannt, bei den Informationsveranstaltungen bekanntgegeben. Die Termine für die Informationsveranstaltungen finden sich auf unserer Webseite und werden allen Interessenten per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Die Jugendfeier findet traditionell im Mai statt. Notwendige terminliche Veränderungen sind möglich, wenn es die Rahmenbedingungen (z. B. Pandemie, Veranstaltungsverbote) erfordern. Daher behalten wir uns vor, einzelne Termine oder die gesamte Veranstaltung abzusagen, sollten die Umstände dies erfordern. Hieraus resultiert kein Anspruch auf die volle Rückzahlung bereits gezahlter Teilnehmerbeiträge, insbesondere wenn bereits Kosten angefallen sein sollten.
- (4) Wir behalten uns die Option vor, einzelne Vorbereitungstermine zu verschieben, ersatzweise auch online anzubieten oder ganz zu streichen, falls Präsenzseminare nicht möglich sind oder andere Gründe vorliegen. Über alle Änderungen am Programm informieren wir rechtzeitig per E-Mail.

§ 5 Teilnahmebeitrag, enthaltene Leistungen und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Teilnahmebeitrag für die Jugendfeier und das verbindliche Vorbereitungsprogramm ist abhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der HuGH besteht, siehe auch § 7.
Gesamtbeitrag für Mitglieder: 600,00 €
Gesamtbeitrag für Nichtmitglieder: 750,00 €
- (2) Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung wird eine Anzahlung 100,00 € binnen 10 Tagen fällig. Die verbleibenden Kosten sind vollständig bis 31.12. des laufenden Jahres zu überweisen.

- (3) Im Teilnahmebeitrag sind folgende Leistungen enthalten:
- drei einzelne Tagesworkshops mit Mittagessen (eigene Anreise)
 - das erste Vorbereitungswochenende (üblicherweise im Januar) mit zwei Übernachtungen und Vollverpflegung (eigene Anreise)
 - das zweite Vorbereitungswochenende (üblicherweise im März) mit drei Übernachtungen, Halbpension, Programm und Bahnfahrt ab Frankfurt a. M.
 - Festakt der Jugendfeier
 - 6 Eintrittskarten zur Jugendfeier
 - digitale Porträt- und Gruppenfotos der Jugendfeier
 - Jugendfeier-Urkunde
- (4) Für weitere optionale, selbstgestaltete Aktivitäts- und Projekttreffen oder zusätzlich von uns angebotene Gruppenstunden, Freizeitangebote oder weitere Workshop-Bausteine können weitere Kosten anfallen. Diese werden im Einzelfall gesondert festgelegt und kommuniziert.
- (5) Ihre Zahlungen erfolgen, sofern nicht anders angegeben, auf das Konto der HuGH:
Sparkasse Langen-Seligenstadt
IBAN: DE54 5065 2124 0034 0004 63
Empfänger: Humanistische Gemeinschaft Hessen
Verwendungszweck: „Name des Jugendlichen + Jugendfeier + Jahr“

§ 6 Benötigte Unterlagen, Einwilligungen und Hinweise

- Für die Teilnahme an der Jugendfeier, den dazugehörigen Fahrten und einzelnen Aktivitäten sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen oder Einwilligungen vorzulegen.
- Online-Anmeldung des an der Jugendfeier teilnehmenden Jugendlichen (siehe § 3).
- Hinweise auf vorliegende Krankheiten (über die die HuGH im Rahmen ihrer Veranstaltungsdurchführung und Aufsichtspflicht informiert sein sollte), sowie Allergien oder Lebensmittelunverträglichkeiten. Bitte bei der Online-Anmeldung angeben.
- Für die viertägige Städtereise wird der Personal- oder Kinderausweis der Jugendlichen benötigt, ebenso bitte der Schüler*innenausweis und die Karte der Krankenversicherung. Alle Unterlagen können zur Verwahrung auch bei der Gruppenleitung abgegeben werden.
- Für die drei- und viertägigen Vorbereitungswochenenden und den Tag nach der Jugendfeier erhalten Sie von uns einen Antrag auf Unterrichtsbefreiung (Freistellung), den

Sie der Schulleitung Ihres Kindes vorlegen müssen, da diese Fahrt in der Regel zum Teil unter der Woche, in der Schulzeit stattfindet.

- (6) Insbesondere während der beiden Wochenendfahrten wird nicht ununterbrochen ein Programm angeboten. In dieser Zeit haben die Teilnehmer*innen die Möglichkeit, sich nach eigenen Interessen zu beschäftigen. In diesem Fall können die Betreuer*innen ihrer Aufsichtspflicht nur in begrenzter Weise nachkommen. Teilnehmer*innen haben die Möglichkeit – nach Absprache mit den Betreuer*innen – in Kleingruppen (mind. 3 Personen) eigene Unternehmungen zu machen.
- (7) Von den Teilnehmer*innen wird während den Veranstaltungen ein angemessenes und gruppenförderndes Verhalten erwartet. Den Anweisungen der Betreuer*innen ist Folge zu leisten. In Bezug auf Rauchen, Alkohol und ähnliche Angelegenheiten handeln die Betreuer*innen im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
- (8) Die HuGH übernimmt keine Haftung für während den Veranstaltungen entstandene Sachschäden. Smartphones, Tablets und andere elektronische Geräte sowie andere Wertgegenstände und Bargeld werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Es besteht für Teilnehmer*innen die Möglichkeit Bargeld bei den Betreuer*innen gegen Quittung zu hinterlegen.
- (9) Des Weiteren gelten die mit den Teilnehmenden mündlich vereinbarten Absprachen hinsichtlich des Verhaltens während der Veranstaltungen.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Eine Teilnahme an der Jugendfeier ist nicht an eine Mitgliedschaft in der HuGH gebunden.
- (2) Mit Erreichen der gesetzlichen Religionsmündigkeit (ab 14 Jahren) können Jugendliche selbstständig einen Aufnahmeantrag unterschreiben und so eine Mitgliedschaft in der HuGH beantragen. Die aktuell gültige Beitragshöhe ist dem Beitrittsformular oder der Beitragsordnung der HuGH zu entnehmen. Für Jugendliche gelten bis zum Ende der Ausbildung besonders günstige Konditionen.
- (3) Für Jugendliche unter 14 Jahren ist eine Mitgliedschaft erst ab dem Erreichen dieses Alters möglich.
- (4) Der reduzierte Teilnahmebeitrag zur Jugendfeier kann nur gewährt werden, wenn ein Vollbeitrag durch die Eltern oder die Teilnehmer*innen selbst gezahlt werden.
- (5) Erfolgt ein Beitritt in die HuGH im Zusammenhang mit einer Feier im Lebenskreis (Jugendfeier, Hochzeit etc.) oder im Rahmen vom Lebenskundeunterricht ist im Falle des

Wiederaustritts die Differenz zu den entstanden Kosten, die noch nicht durch eventuell geleistete Mitgliedsbeiträge erfüllt wurden, zu tragen. Die Mitgliedsbeiträge, die bis dahin geleistet wurden werden sodann mit den entstandenen Kosten des reduzierten Teilnahmebeitrags verrechnet.

§ 8 Eintrittskarten für die Jugendfeier

- (1) Für die Teilnehmer*innen selbst muss keine Karte erworben oder eingerechnet werden.
- (2) Im Teilnahmepreis sind sechs Eintrittskarten enthalten.
- (3) Ab ungefähr zehn Wochen vor dem Feiertermin besteht durch die HuGH die Möglichkeit, innerhalb einer bestimmten Frist die Eintrittskarten zum Festakt für weitere Familienangehörige und Freund*innen zu bestellen.
- (4) Der Preis für Eintrittskarten zur Festveranstaltung beträgt 7,00 €. Kinder bis sechs Jahre sind kostenfrei.
- (5) Eine Rücknahme von bereits gekauften Karten ist nur innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Nachbestellungen von Eintrittskarten sind, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von freien Plätzen, bis sieben Tage vor der Veranstaltung möglich. Restkarten können ggf. am Tag der Veranstaltung an der Tageskasse erworben werden.

§ 9 Recht am eigenen Bild

- (1) Bei der Jugendfeier werden Bildaufnahmen (Fotos, Videos) erstellt, welche die Teilnehmer*innen nach der Jugendfeier von uns erhalten.
- (2) Darüber hinaus werden bei der Jugendfeier und den Veranstaltungen in der Vorbereitungszeit Fotos und Videoaufnahmen erstellt, die wir für unsere Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation nutzen. Wir sind darauf angewiesen, für die Außendarstellung unsere Arbeit abzubilden, um den Bestand des Jugendfeierangebots für die Zukunft sicherzustellen.
- (3) Grundsätzlich tritt die HuGH mit den abgebildeten Personen und Sorgeberechtigten in Kontakt, sollten wir für unsere Öffentlichkeitsarbeit Bilder oder Videos nutzen wollen, auf dem einzelne Teilnehmer*innen allein, exponiert oder porträtiert zu sehen sein sollten.

- (4) Bei der Verwendung von Gruppenaufnahmen, wie beispielsweise der gesamten Gruppe auf der Bühne oder während der Vorbereitungstreffen bleibt hingegen eine explizite Einverständniserklärung aus.
- (5) Möchten die Sorgeberechtigten oder Teilnehmer*innen nicht, dass sie auf diesen Aufnahmen zu sehen sind, oder später auf Bildern oder Videos mit veröffentlicht werden, ist bei der Anmeldung eine entsprechende Mitteilung an die HuGH notwendig. Die Teilnehmer*innen haben dann selbst dafür Sorge zu tragen, sich im Verlauf bei Foto- oder Videoaufnahmen nicht im offensichtlich abgelichteten oder gefilmten Bereich aufzuhalten. Teilnehmer*innen, die der eigenen Aufnahme widersprechen, haben im Anschluss keinen Anspruch auf die Foto- oder Videoaufnahmen der anderen Teilnehmenden.

§ 10 Stornierungen, Abmeldung oder Ausschluss von der Jugendfeier

- (1) Der Vertrag kann nur schriftlich oder per E-Mail storniert werden. Kostenfrei ist dies in den ersten 14 Tagen nach bestätigter Anmeldung möglich.
- (2) Darüber hinaus verbleibt bei einem Rücktritt von der Jugendfeier mindestens die geleistete Anzahlung über 100,00 € als Bearbeitungsgebühr bei der HuGH.
- (3) Bei einem Rücktritt bis 30. November im Jahr vor der Jugendfeier entstehen darüber hinaus keine weiteren Kosten.
- (4) Bei einem Rücktritt bis 31. Januar im Jahr der Jugendfeier werden 30 % der Gesamtkosten in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Rücktritten ab dem 1. Februar im Jahr der Jugendfeier 90 %.
- (6) Sollten Teilnehmer*innen während den Veranstaltungen ein unakzeptables Fehlverhalten aufweisen, können die Betreuer*innen beschließen, den Teilnehmenden entweder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause zu schicken oder ihn vor Ort durch die Erziehungsberechtigten abholen zu lassen. Beides geschieht auf Kosten der Eltern.
- (7) Wenn Teilnehmer*innen die Durchführung der einzelnen Termine nachhaltig stören, ist ein Ausschluss von der Jugendfeier möglich. Dies liegt im Ermessen der Betreuer*innen und für die Jugendfeier Verantwortlichen Personen der HuGH. Eine Erstattung für die verbliebenen Aktivitäten ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (8) Erhält der/die Kund*in wichtige Informationen nicht, was aber nicht durch die HuGH zu verantworten ist, weil z. B. Info-Mails durch einen Spamfilter nicht angekommen sind, oder Briefe wegen Umzugs, falscher oder unleserlicher Stammdaten nicht zugestellt werden

konnten, hat der/die Kund*in keinen Anspruch für dadurch entstandene Ausfälle oder Nicht-Teilnahme, Beiträge erstattet zu bekommen.

§ 11 Höhere Gewalt

- (1) Für den Fall, dass eine Vorbereitungsveranstaltung oder die Festveranstaltung aus Gründen höherer Gewalt entfallen muss, teilt die HuGH dies den Teilnehmer*innen unverzüglich mit.
- (2) Höhere Gewalt in diesem Sinne meint unvorhergesehene Ereignisse, auf die HuGH keinen Einfluss hat. Insbesondere liegt höhere Gewalt in den folgenden Fällen vor: die behördliche oder gesetzliche Untersagung von Veranstaltung oder die Nichtdurchführbarkeit der Veranstaltung am geplanten Termin oder an dem geplanten Veranstaltungsort aufgrund Unwetters, oder behördlicher Untersagung oder aufgrund der Beschädigung des Veranstaltungsorts z. B. durch Wasserschaden, Brand etc.. Dies gilt auch für den Fall, dass die Festveranstaltung nicht stattfinden kann, weil das Vorbereitungsprogramm infolge höherer Gewalt (teilweise) entfallen musste.
- (3) Der Veranstalter, behält sich das Recht vor, innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis davon, dass einzelne Vorbereitungsveranstaltungen und / oder die Festveranstaltung nicht stattfinden können, den Kund*innen einen für alle Beteiligten verbindlichen Ersatztermin für die Festveranstaltung, sowie ausgefallene Veranstaltungen des Vorbereitungsprogramms zu benennen. Die Ankündigung des Ersatztermins muss in dem Fall mindestens mit einer Frist von zwei Monaten vor dem geplanten Ersatztermin erfolgen.
- (4) Eine Pflicht zur Benennung eines Ersatztermins hat der Veranstalter nicht. Eine ausdrückliche Zustimmung der Kund*innen ist nicht erforderlich. Der Ersatztermin kann im selben Kalenderjahr wie der ursprüngliche Termin liegen, oder in dem darauffolgenden Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Diese AGBs sind gültig ab dem 1. Juni 2024.